

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 1/2016 vom 06. Januar 2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“;  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und  
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

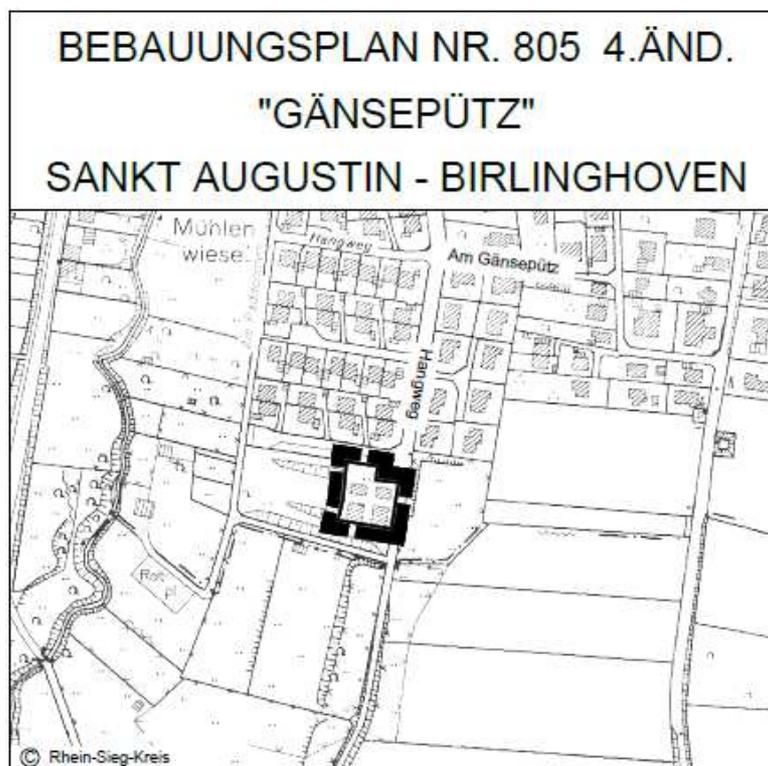
Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann, da es sich um einen Plan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einen Plan der Innentwicklung handelt, das Plangebiet weniger als 20.000 qm umfasst, das planungsgegenständliche Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt und keine Anhaltspunkte für

eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Ziel der Planung ist Schaffung einer Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtlinge und Asylbegehrende sowie Obdachlose auf der im Geltungsbereich festgesetzten Fläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Hangweg (Flurstücke Nr. 397 und 400),
- Im Osten durch eine als unbefestigter Wirtschaftsweg angelegte Verlängerung des Hangwegs (Flurstück Nr. 79)
- im Westen an einen Bolzplatz etwa (zwei bis drei Meter unterhalb des Geländeneiveaus des Plangebiets) sowie einem dahinter liegenden Spielplatz
- und im Süden von einem als Grünfläche festgesetzten Teilgrundstück des Flurstücks Nr. 616 sowie einem hinter der Fläche entlangführenden Wirtschaftsweg, welcher unmittelbar an die Stadtgrenze von Königswinter angrenzt (Flurstück Nr. 426).

Er umfasst einen Teil des Flurstücks 616, Flur 2 in der Gemarkung Birlinghoven. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 28.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

**vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen ebenfalls eingesehen werden:

### **I. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 805 „Gänsepütz“**

In der Begründung wird u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige

Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Verkehr, Lärmimmissionen und Artenschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen.

## **II. Fachgutachten zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 805 “Gänsepütz“**

### Artenschutzrechtliche Vorprüfung (28.10.2015)

*Themen:* Ergänzende Stellungnahme zum Außengelände  
*Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:*  
Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab dem 18.01.2016 auch im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) eingesehen werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 09.12.2015 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 23.12.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister